



OTIF/RID/RC/2017/23
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2017/23)

2. Juni 2017

Original: Deutsch

RID/ADR/ADN

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter
(Genf, 19. bis 29. September 2017)

Tagesordnungspunkt 6: Interpretation des RID/ADR/ADN

Interpretation der Unterabschnitte 7.5.1.2 RID/ADR und 7.5.1.1 ADR: "Verwendete Ausrüstung"

Antrag Deutschlands

1. In Unterabschnitt 7.5.1.2 RID/ADR wird am Ende des zweiten Anstrichs von der Sichtprüfung der "... bei der Be- und Entladung verwendeten Ausrüstung ..." gesprochen. Diese Formulierung findet sich außerdem im ADR in Unterabschnitt 7.5.1.1 hinsichtlich der Ankunft am Be- oder Entladeort.
2. In Deutschland gibt es Unklarheiten, welche Ausrüstung zu prüfen ist. Insbesondere stellt sich die Frage, ob mit diesem Hinweis auch die gesamte Ausrüstung nach den Abschnitten 8.1.4 und 8.1.5 ADR sowie die persönliche Schutzausrüstung gemäß den schriftlichen Weisungen nach Kapitel 5.4 RID/ADR angesprochen wird. Insbesondere hinsichtlich der Prüfung der Feuerlöscher vor der Be- oder Entladung durch den Verlader gibt es unterschiedliche Auffassungen. Die Einbeziehung dieser Ausrüstungsgegenstände erscheint aber vertretbar, weil sie gegebenenfalls auch bei Zwischenfällen bei Ladearbeiten zur Anwendung kommen.
3. Deutschland bittet dazu die Gemeinsame Tagung um ihre Meinung.